



Schwimmjugend SV Rheinland Jugendordnung

§1 Name

Die Schwimmjugend Rheinland ist die Jugendorganisation des Schwimmverbands Rheinland.

Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen, die Mitglied im SVR sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder.

§2 Selbstverwaltung

Die SVR- Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Abrechnung erfolgt mit dem Schatzmeister des SVR nach Bedarf bzw. spätestens zum 15. Dezember jeden Jahres.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Schwimmjugend Rheinland sind:

- a) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse im Schwimmverband Rheinland
- b) Erziehung und Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats
- c) Entwicklung und Förderung außerfachlicher Jugendmaßnahmen
- d) Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen
- e) Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden
- f) Pflege internationaler Verständigung

§4 Organe

Die Organe der SVR-Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der *Verbands*-Jugendausschuss (VJA)

§5 Jugendvollversammlung

5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend Rheinland im Schwimmverband Rheinland. Sie besteht aus dem VJA und den Jugendwarten/Jugendwartinnen und Delegierten der Jugendabteilung der Vereine und Abteilungen des Schwimmverbands Rheinland sowie den Jugendwarten/Jugendwartinnen der Bezirksuntergliederung.



Schwimmverband Rheinland e.V.

5.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters
- b) Feststellung der Stimmenzahl
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans der Schwimmjugend Rheinland
- f) Entlastung des Jugendausschusses
- g) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, sowie Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Schwimmverband Rheinland
- h) Wahl des Jugendwartes
- i) Wahl des Stellvertreters
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Änderung der Jugendordnung; diese bedarf der Bestätigung des Verbandstages des Schwimmverbandes Rheinland

5.3 Die Jugendvollversammlung findet im Vorfeld des Verbandstages des Schwimmverbandes Rheinland statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, soweit die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Sie hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Verbandstag des Schwimmverbandes Rheinland gestellt werden können. Der Jugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendabteilungen der Vereine und Abteilungen des Schwimmverbandes Rheinland mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist mit Einberufung bekannt zu geben.

5.4 Die Ordentliche einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

5.5 Die Jugendvollversammlung ist vom Versammlungsleiter zu leiten. Für die Versammlungsleitung gilt die Satzung des Schwimmverbandes Rheinland sinngemäß.

5.6 Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind in voneinander unabhängigen Wahlen zu wählen. Bei der Wahl muss jeder Kandidat mindestens 18 Jahre alt sein.

5.7 Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendwarten der Vereine und Abteilungen des Schwimmverbandes Rheinland und des Jugendausschusses gestellt werden. Sie müssen 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich und mit Begründung dem Jugendwart vorliegen.



§6 Jugendausschuss

6.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) einem Stellvertreter des Jugendwartes
- c) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Weibliche Mitglieder des Jugendausschusses führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

6.2 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Verbandes und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Verbandes im Gesamtvorstand des Schwimmverbandes Rheinland mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Jugendlichen, den Eltern, zu anderen Verbänden und Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) eigene Verwaltung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Schwimmverbandes Rheinland verantwortlich.

6.3 Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren, die die Interessen der Schwimmjugend im Schwimmverband Rheinland vertreten.

6.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Der Jugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Jugendausschusssitzungen ein. Zu den Sitzungen ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuladen. Der Jugendausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages des Schwimmverbandes Rheinland und der Jugendvollversammlung.



Schwimmverband Rheinland e.V.

§7 Vertretungsbefugnis

Der Jugendwart, für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Schwimmjugend nach Innen und nach Außen.

§8 Beschlussfassung

8.1 Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung, des Jugendausschusses und sämtlicher übriger in dieser Ordnung genannten Ausschüsse im Jugendbereich werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.

8.2 Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und bedürftiger Bestätigung durch den Verbandstag des Schwimmverbandes Rheinland.

8.3 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung bei der Jugendvollversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge anzusehen, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.